

Register

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **2 (1818-1821)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R e g i s t e r.

A.

Aarau-er-Zeitung wird verboten, 218.

Abzugsrechte. Sind im Innern der Schweiz abgeschafft, 328. Verträge zu gegenseitiger Aufhebung mit folgenden aussern Staaten: Königreich Sachsen, 293, 294. Oesterreichische Staaten, 375, 378, Preussen, 379, 382. Bayern, 384. Württemberg, 387. Baden, 390, 393.

Adjutanten, der Kreis-Commandanten, 33.

Administrativ-Streitigkeiten. Gesetz über die Prozeßform, 34.

- I. Klagen gegen Beamtete, 35.
- II. Straffälle der Verwaltungs-Polizen, 38.
- III. Streitigkeiten zwischen Beamtungen, 39.
- IV. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 40.
- V. Ordentlicher Administrativ-Prozeß, 42.
- VI. Refurse, 61.

Wie bey den Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen verfahren werden solle, 99.

Allirte Truppen. Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in

den Jahren 1813 und 1814 an diese Truppen Lieferungen gemacht haben, 201, 291.

Amtmänner (Ober-). Sie instruiren und beurtheilen in erster Instanz die Administrativ-Prozesse, 43. Was derselben Archive enthalten sollen, 79. Form, in welcher die in diesen Archiven aufzubewahrenden Akten abgefaßt, und wie selbige geordnet werden sollen, 83, 84.

Amtschreiber. Derselben Instruction, 74. Was derselben Archive enthalten sollen, 81. Form, in welcher die in diesen Archiven aufzubewahrenden Akten sollen abgefaßt, und wie selbige geordnet werden, 83, 87.

Angriffe von fremden Mächten. — Gegenseitige Hülfsleistung gegen solche, 319, 322, 323.

Archive der Oberämter und Amtschreiberen. — Was dieselben enthalten sollen, 81. Aufbewahrung und Ordnung der Akten, 83, 84, 87.

Eidgenössisches. — Niederlegung des Bundes-Vertrags und der Cantonal-Verfassungen in dasselbe, 329.

Armentellen. — Vorschrift zu Bezeichnung derselben, 138.

Armutsszeugnisse. — In denselben soll man jeweiligen Zweck, für den sie ausgestellt werden, bemerken, 310.

Arreste in Fallimentsfällen, — siehe Betreibungen und geldstagliche Liquidationen.

Aufrehren. — Pflicht der gegenseitigen Hülfsleistung gegen solche, 319, 322, 326. Kosten, 323.

Aufsehen, Eidgenössisches, im Falle innerer oder äußerer Gefahr, 322.

- Augenscheine** in Administrations-Streitigkeiten, 54.
- Ausgleichungssteuer.** — Bezug einer solchen zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an die alliirten Truppen Lieferungen gemacht haben, 201, 291.
- Aushebung** der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen, 32. der Dragoner 129.
- Auslieferung** der Verbrecher oder der eines Verbrechens Beschuldigten, und der gestohlenen Effecten. — Dabriges Eidgenössisches Concordat, 348. Gleiches Concordat mit dem Großherzogthum Baden, 400. Eidgenössisches Concordat zu gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von den besoldeten Cantons-Truppen und den Landjägern, 359.
- Ausreisser** von den besoldeten Cantons-Truppen und den Landjägern sind gegenseitig auszuliefern, 359.
- Auszüger.** — Bestand, 28. Bewaffnung, Kleidung, Instruction, Dienstzeit, 29. Dienstzeit der Offiziers, 30. Ergänzung, 31. Aushebung, 32. Controllirung und Beaufsichtigung, 33. Wer von dem Auszüglerdienst befreit sey, 241. Dispensations-Gelder, 204, 240, 253.
- Auszüger-Gelder** werden nicht mehr bezogen, 207.

B.

- Baden, Großherzogthum.** — Freizügigkeits-Vertrag mit der Schweiz, 390. Ausnahmen davon, 393. Gegenseitiges Concurrecht, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus, 396, 398. Bestimmung

wegen der Arreste, 397. Vertrag zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und gestohlenen Sachen, wie auch wegen Verhör und Stellung der Zeugen in Criminalfällen, 400. Vertrag mit eilf Eidgenössischen Ständen, wegen Förmlichkeiten bey Heirathen aus dem einen Land in das andere, 406. Zoll- und Handels-Vertrag, 411.

Bannisations-Strafen sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und Fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, 362.

Basel, Bisthum. — Alles Geld unter dem Frankenstücke, mit dem Gepräge des ehemaligen Fürst Bischoffs, wird verboten, 24.

Bayern, Königreich. — Freyzügigkeits-Vertrag mit der Schweiz, 384.

Beamtete	}	öffentliche. — Wie gegen dieselben geklagt werden könne, 35.
Behörden		
	}	Verfahren bey Streitigkeiten unter ihnen, 39.

Bern. Bekleidet abwechselnd mit Zürich und Luzern das Amt des Vorortes, 328.

— **Stadt.** — Dekret über die Wahlart des Defans und der Prediger an den vier Kirchen, 19. Die Bürger von Bern sind zu Burgdorf zollfrey, 113.

Betreibungen (gerichtliche) für Schulden. — Gegen die Geistlichen soll nach Vorschrift der Geseze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden, 226.

Concordat zwischen den Cantonen, 335. Der fest-

hafte aufrechte Schuldner kann nur vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, 335. Bestimmungen über Schuldbetreibungs-Sachen sind Attribute der Cantonsgesetzgebungen, aber alle Schweizer genießen gleiche Rechte. Die Betreibung soll schnell und unkostspielig seyn. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Collocationen und Concursen, 336. Diese Gleichheit ist nach den Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmassa zulässig. Vorbehalt der Reziprozität gegen die dissentirenden Cantone. Besondere Verhältnisse einiger Cantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmassa. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Cantons, in dem die Effekten liegen, 338.

Bettler und Strolchen. — Polizen-Verfügungen gegen dieselben, 361.

Bettelbriefe. — Sollen von den Herren Oberamtännern weder ertheilt noch besiegelt werden, 310. Concordat mit den Ständen, 370.

Biel. Organisation dasigen Stadtwesens. 1. Correspondenz mit dem Kleinen Rathe des Cantons. 3. Competenz in Polizen-Sachen. 4. In Sachen administrativer und correctioneller Polizen kommt der Stadt, bey eigenem Interesse aber dem Oberamte Nidau die erste Instanz zu. 7. Den durch Zusatz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

Brand-Anstalten, siehe Feuerordnung für den Canton Bern, 142.

Brand-Corps. — In jeder Kirchgemeinde soll ein solches aufgestellt werden. Dessen Berrichtungen bestimmt, 162.

Brandgeräthschaften. Welche sowohl die Gemeinden als die Partikularen haben sollen, 158, 309.

Brandversicherungs-Anstalt. — Die Kosten aller neuen Gebäude-Schätzungen sollen von den betreffenden Eigenthümern bezahlt werden, 118.

Branntenwein. — Beschränkung des Verkaufs, 311.

Brückengelder. — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung neuer, 328.

Bucheggberg im Canton Solothurn. — Concordat über dasige kirchliche und ehegerichtliche Verhältnisse, 9.

Bundesvertrag zwischen den XXII Cantonen der Schweiz, 319 — 329.

Zweck des Bundes, 319. **Mannschafts-Contingente**, 320, 330. **Geld-Contingente**, 321, 330. **Kriegs-Cassa und Grenzgebühren**, 322. **Eidgenössisches Aufsehen, innere Unruhen, äussere Angriffe, gegenseitige Hülfsleistung und Kosten derselben**, 322, 323. **Gang und Form des eidgenössischen Rechts durch Schiedsrichter und Obmänner**, 323. **Verbot der Selbsthülfe, Bildung, Sitzungsort, Zeit und Präsidium der ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen**, 325. **Kriegserklärungen. Friedensschlüsse. Bündnisse. Handelsverträge. Militair-Capitulationen. Spezial-**

verträge mit dem Auslande. Eidgenössische Gesandte. Innere und äussere Sicherheit. Tagsatzungs-Competenz im Militairwesen, 326. Vollmachten an den Vorort und eidgenössische Repräsentanten, 327. Befugnisse und Wechsel des Vororts. Eidgenössische Canzlen, 328. Freyer Verkehr im Innern unter Vorbehalt polizeylicher Verfügungen, 328, 331. Bisberige und neu zu errichtende Zölle, Brücken und Weggelder. Aufhebung der Abzugsrechte, 328. Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Capitel, und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der Besteuerung. Anerkennung der helvetischen Nationalschuld. Bestätigung der frühern Concordate und Verkommnisse, und Revision der Tagsatzungs-Beschlüsse. Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonal-Verfassungen in das eidgenössische Archiv, 329.

Bündnisse zwischen einzelnen Cantonen. Beschränkte Zulässigkeit derselben, 325. Mit auswärtigen Staaten. Allgemeine Bestimmung, 326.

Büren, Amt. — Erste Huldigung der neuen Angehörigen, 69.

Burgdorf, Stadt. — Kaufhaus-Ordnung, 112. Die für die Stadt bestimmten Waaren und Güter können zollfrey eingeführt werden. Allda sind die Bürger von Bern, Nidau und Thun zollfrey, 113. Dasige Bürger sind zollfrey zu Bern, Nidau, Eschamern, Lüzelsüh und bey der Zollbrücke, auch zu Kirchberg und auf der Emme. Die Bürger von Solothurn und die Landleute aus dem Emmenthal zahlen allda nur den halben Zoll, 117.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. — Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey denselben soll vom 1sten April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, 312, 314.

Bürgerrechte werden von den Cantonen ertheilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn, 339. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann ein Heimathrecht besitzt, 340.

Bürgschaftsverpflichtungen von Seite der Gemeinden. Vorschrift über derselben Bewilligungen, 139.

C.

Cadaster-Arbeiten im Leberberg. Bezahlung der Kosten, 209.

Cantonal-Verfassungen. Gegenseitige Gewährleistung, 319. Niederlegung in das eidgenössische Archiv, 329.

Canzlen, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, 328.

Capitel und Klöster. — Ihr Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet. Ihr Vermögen ist aber den Steuern und Abgaben unterworfen, 329.

Capitulationen (Militair-). Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, 326.

Cassa, siehe Kriegs-Cassa und Militair-Cassa.

Catholiken. — Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 341.

Centimes (Zusatz) im Leberberg. — Bezug und Verwendung derselben, 209.

Eider (Obstwein) zu verfertigen und zu verkaufen wieder erlaubt, jedoch bleibt die Vermischung mit Traubenwein verboten. Die Einfuhr des fremden Eiders unter gewissen Bedingungen erlaubt, 101.

Civil-Streitigkeiten. — Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey denselben soll vom 1sten April 1823 hinweg in Exekution gesetzt werden, 312, 314.

Collocationen, siehe geldstagliche Liquidationen.

Colonien. Versorgung schweizerischer Verbrecher in denselben, 363.

Commandanten der Militair-Kreise. — Sie leiten die Organisation dieser Kreise, und haben einen bis drey Adjutanten, 33.

Concordate, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 errichteten, 329.

Concurre, siehe geldstagliche Liquidationen.

Consumo-Abgabe. — Eine solche soll von allen in den Canton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohmgeld unterworfenen Getränke, bezogen werden, 262. Daheriges Gesetz, 275. Ausnahmen, 276. Grenz- oder Eintrittsbureaux, 277. Transitwaaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288, 289. Erläuterung

in Betreff des Bezugs der Consumo, von dem Gewichte unter einem Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für Moresques, Struşi und Galetani, woraus die Floreth-Seidenwaaren verfertigt werden, für das Gelb- oder Farbfrant, und für die ungepackten Farbhölzer, 305.

Contingente, siehe Mannschafts-Contingente und Geldbeträge.

Copulationen, siehe Eheeinsegnungen.

Criminalen, siehe Verbrecher.

D.

Dekan (oberste) oder Dekan des Bern-Capitels, wird von dem Großen Rathe ernannt. Wer wahlfähig sein, 20.

Delsberg, Amt. — Einführung der bernischen Maße und Gewichte, 25.

Stadt. — Den durch Zusatz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

Dienstpflicht für die Landwehr, 28.

Dienstzeit der Unter-Offiziers und Soldaten, 29.
Der Dragoner, 130.

Direktorial-Ort, siehe Vorort.

Dispensationsgelder von dem Auszüglerdienste und von der Trülpflicht. Einführung derselben, 204. Ausnahmen von dieser Abgabe, 205, 241. Classification, 206, 227, 235, 246. Verordnung über den Bezug und die Classification, 217. Instruktion zu Exekution dieser Verordnung, 235, 240, 253.

Dragoner. — Dekret über die Organisation derselben, 128.

Bestand, 128. Formation. Stellung und Aushebung, 129. Dienstzeit, 130. Bedingnisse zu Annahme der Pferde, 132. Prämien für die schönsten Pferde. Reitgelder. Instruktion, 134. Inspektions-Musterungen, 135.

Dragoner-Gelder werden nicht mehr bezogen, 207.

E.

Ehe-Einssegnungen. — Daheriges Concordat zwischen den Eidgenössischen Ständen, 210. Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340. Die Ehen zwischen Personen von ungleichen Confessionen der christlichen Religion dürfen nicht verboten, oder mit Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden, 341. Förmlichkeiten, welche bey den Ehe-Einssegnungen zwischen badischen und schweizerischen Angehörigen zu beobachten sind, 406.

Ehegerichtliche Verhältnisse des Bucheggbergs bestimmt, 9.

Ehegesetze. — Die Bernischen werden vom 1sten Jenner 1821 hinweg in dem reformirten Theile des Leberberges in Execution gesetzt, 260.

Ehe-Contracten. — Zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen. — Wie dieselben in Betreff des Vermögens zu stipuliren seyen, 93, 94.

Eheverfündigungen der Unter-Offiziers und Soldaten in fremden kapitulirten Kriegsdiensten und den stehenden Truppen des Cantons sind, ohne höhere Bewilligung, verboten, 90.

Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212.

Eidgenössische Canzlen. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, 328.

Eingangsgebühren zu Bildung einer Eidgenössischen Kriegskassa. Allgemeiner Grundsatz darüber, 322.

Einzuggeld. — Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzuggeld zahlen und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182.

Emmenthal. — Dasige Landleute zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, 117.

Ergänzungen der Truppen, 31.

Erlach, Amt. — Erste Huldigung der neuen Angehörigen, 69.

Experten oder Kunstverständige. — Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, 53.

F.

Fallimente, siehe geldstagliche Liquidationen.

Farbkraut (Gelb- oder) wird der Consumo-Abgabe enthoben, 306.

Farbhölzer, welche ungepackt verführt werden, sind der Consumo-Abgabe enthoben, 306.

Feuereimer. — Wer solche anschaffen solle, 158, 309.

Feuergeräthschaften gegen **Feuersbrünnte.** —
Welche sowohl die Gemeinden als die Partikularen
sollen, 158, 309.

Feuerg'schauer oder **Feueraufseher.** — Derselben
Pflichten, 155.

Feuerläufer. — Anstellung, 162. Pflichten, 167,
176. Bezahlung, 178.

Feuerordnung, für den Canton Bern, 142.

I. Theil. Vorschriften zu Verhütung der Feuers-
gefahr, 142.

A. Allgemeine Vorschriften, 142.

B. Besondere Vorschriften, 149.

II. Theil. Hülfsmittel und Lösch-Anstalten, 157.
Wasser, 157. Feuergeräthschaften, 158. Brand-
oder Hülf-Corps, 162.

III. Theil. Vorschriften und Anstalten bey einer
wirklich ausgebrochenen Feuersbrunnst, 166.

Wenn es im Orte selbst brennt, 166.

Wenn es ausserhalb der Gemeinde brennt, 176.

IV. Theil. Untersuchung der Ursachen einer
Feuersbrunnst, und der gegen diese Verordnung
begangenen Vergehen, und Beschluß, 179.

Feuerspritzen. — Wer derselben halten solle, 159.
Verzeichniß der dazu gehörenden Geräthschaften,
161. Beaussichtigung und Musterung, 164.

Französische Kirche in Bern. — Wahlart und
Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, 23.

Fremde, die sich in der Schweiz aufhalten. — Vor-
schrift in Betreff derselben. Eheverkündigungen
und Ehe-Einsegnungen, 210.

Fremde Dienste, siehe Kriegsdienste.

Frenberge, Amt. — Einführung der Bernischen Maaße und Gewichte, 25.

Frenschießen. — Was darunter zu verstehen, und von wem dieselben bewilliget werden, 105.

Frenwillige zu Ergänzung der Auszügler und Landwehr erster Classe, 31.

Frenzügigkeit, siehe Abzugsrechte.

Friedensschlüsse, Eidgenössische, stehen der Tag-satzung zu, 326.

Fuhr- und Lizenzwesen. — Verordnung darüber, 184.

G.

Gauner und Strolchengesindel. — Polizen-Maßregeln gegen dieselben, 361.

Gebäude, so in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen oder neu geschätzt werden. — Alle daherge Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, 118. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Feuer-gefahr, 149.

Gebiet, Eidgenössisches. — Gegenseitige Gewährleistung desselben durch die löbl. Stände, 320.

Gebrannte Wasser. — Beschränkung des Verkaufs, 311.

Heil. Geist-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahl-fähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

Geistliche. — Die fremden reformierten können keine Pfarr- oder Helferstelle erhalten, sie seyen dann

zuvor in das Heil. Predigamt aufgenommen worden, und als Vikarien sind sie nur ad interim anzustellen, 91.

Die reformierten im Leberberg werden nach dem Progressivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

— Gegen dieselben soll im Falle von Schuldbetrieben nach Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden, 226.

Sind von aller Militair - Dienstpflicht enthoben, 205, 252.

Siehe auch Dekan, Pfarrer und Helfer.

Pensionen im Leberberg übernimmt die Staats-Cassa, 209.

Geld. Die ehemaligen Bischoff-Baselschen Geldsorten unter dem Frankenstücke werden verboten, 24.

Geld anleihen von Seite der Gemeinden. — Vorschrift über derselben Bewilligung, 140.

Geldbeträge, Eidgenössische. — Scala derselben, 321, 330. Die Scala soll alle zwanzig Jahre revidirt werden, 322.

Geldstagliche Liquidationen. — Die Glarnischen Hypothekar - Gläubiger werden den hiesigen gleich gehalten, 217.

Concordat zwischen den Cantonen, 335. Gegen betrügerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Collocationen, 336. Diese Gleichheit ist nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu

Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. Vorbehalt der Reziprozität gegen die dissentirenden Cantone, 337. Besondere Verhältnisse einiger Cantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmasse. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Cantons, wo die Effekten liegen, 338. Siehe auch Betreibungen.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 396, 398.

Gemeinden. — Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen, 100.

Reformierte im Leberberg. — Sie versehen ihre Geistlichen mit dem nöthigen Brennholz, 125. Sie sollen die behändigten Pfarr- oder Kirchengüter zurückgeben, oder den Werth derselben verzinsen. Ihnen liegt die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen (mit Ausnahme des Chors) ob, 126.

Im alten Theile des Cantons. — Vorschrift wegen Zellen, Bürgschafts-Verpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen, 137. Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an die alliirten Truppen Lieferungen gemacht haben, 201, 291.

Gemeindslasten	} Auf dieselben soll die Scheidung der Hoheitsrechte zwischen Bern und Solothurn keinen Einfluß haben, sondern die alten Gemeinds-Einungsrechte vorbehalten seyn, 98.
Gemeindsteuern	

Gemeinds-

Gemeindstellen. — Vorschrift zu Beziehung derselben, 138.

Gemmiberg. — Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren, 193.

General } Eidgenössische, werden von der Tag-
Generalstab } sagung ernannt, 326.

Gerichtshof (oberste) der helvetischen Republik. — Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben, 372.

Gerichtsstatthalter im alten Theile des Cantons. Ihre Besoldungen erhöht, 307.

Gesandte der Cantone, bilden die Tagsagung und stimmen nach Instruktionen, 325.

Eidgenössische, im Auslande, werden von der Tagsagung ernannt und abberufen, 326.

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll vom 1. April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, 312, 314.

Gestohlene Sachen. — Eidgenössisches Concordat wegen derselben gegenseitigen Auslieferung, 348. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 402.

Getreidverkehr mit dem Auslande, 333.

Gewichte, Bernische, sollen in den Aemtern Delsberg, Freyberge und Bruntrut eingeführt werden, 25.

Gewichtzoll. — Ein solcher soll, als Consumo-Abgabe von allen in den Canton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohnigeld unterworfenen Getränke, bezogen werden, 262. Dahertiges Gesetz, 275. Ausnahmen, 276. Grenz-

oder Eintritts-Bureau, 277. Transitwaaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288, 289. Erläuterung in Betreff des Bezugs der Consumo-Abgabe von dem Gewichte unter einem Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für Moresques, Struzzi und Galeiani, woraus die Florenz-Seidenwaare verfertigt wird, für das Gelb- oder Farbkraut, und für die ungepackten Farbhölzer, 305.

Glarus. Dasige Hypothekar-Gläubiger werden in den geldstaglichen Liquidationen den hiesigen gleich gehalten, 217.

Grenadiers der Landwehr. — Aushebung, 32.

Grenzgebühren, Eidgenössische, zum Behuf einer Kriegs-Cassa. — Allgemeiner Grundsatz, 322.

Grundsteuer im Leberberg pro 1820 und folgende Jahre bestimmt, 208.

Grundstücke	} die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Ausfertigung der Handänderungs-Contracte, 98.
Güter (liegende)	

H.

Hagelbeschädigte im Leberberg. — Beitrag an dahrige Cassa, 209.

Handänderungs-Contracten solcher Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. — Von wem dieselben ausgefertigt werden sollen, 98.

Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten. —

Allgemeine Bestimmung der Bundesakte, 326. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 411.

Handwerksgeſellen. — Abschaffung der Kundschaften und Einführung der Wanderbücher, 362, 368.

Häuser, so in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen oder neu geschätzt werden. — Alle dazugehörigen Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, 118. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Feuergefahr, 149.

Heimathlosigkeit. }

Heimathrechte. } — Concordat der löbl. Stände über die Ertheilung der Heimathrechte an die Heimathlosen, 372. Ansprachen an Heimathrechte, Entscheid darüber, und einstweilige Duldung der Ansprechenden, 373. — Heimathlose, die kein Heimathrecht darthun können, fallen dem Cantone anheim, der sie seit 1803 am längsten geduldet. Entscheid allfälliger Streitigkeiten über diese Duldung. Convertiten und Proselyten, deren Heimathrechte zweifelhaft sind, 374.

Heimathscheine. — Wie dieselben ausgestellt werden, 214. Formulare, 343, 344, 345.

Heirathen, siehe Ehe-Einssegnungen und Ehe-Verkündigungen.

Helferstellen. — Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Helferstelle am Münster, 21. An der Nydeck- und Heil. Geist-Kirche, 22. Und an der französischen Kirche, 23.

Für solche können sich keine fremden reformierten

Geistlichen bewerben, sie seyen denn zuvor in das heil. Predigtamt aufgenommen worden, 91.

Helvetische Nationalschuld. — Wird anerkannt, 329.

Helvetische oberste Gerichtshof. — Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben, 372.

Holzverkauf, unbefügter. — Wie die dahерigen Bußen vertheilt werden sollen, 18.

Hornvieh, siehe Rindvieh.

Huldigung. — Erste allgemeine in den Leberbergischen Aemtern, und in den neuen Theilen der Aemter Büren, Erlach und Nidau, 69. Die fernere Huldigung der jungen Mannschaft geschiehet jeweilen am ersten Sonntage nach Ostern, 72.

Hülfsleistung (gegenseitige) der Cantone bei Unruhen und Angriffen, 319, 322, 323. Kosten, 323. Verbindungen unter einzelnen Cantonen, 325.

J.

Jagdbann pro 1818 und 1819 bestimmt 102.

Janner, siehe Strolchen.

Italien. — Die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehs wird verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingungen gestattet, 14.

K.

Kadaſter-Arbeiten im Leberberg. — Bezablung der Kosten, 209.

- Kaminfeger.** — Derselben Pflichten und Tage, 152.
- Kandersteg.** — Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leukerbad, und vom Kandersteg nach Thun, 193.
- Kanzlen, Eidgenössische.** — Allgemeine Bestimmung des Bundes-Vertrags, 328.
- Katholiken.** — Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten noch mit Heimatlosigkeit bestraft werden, 341.
- Kaufhaus-Ordnung** für die Stadt Bruntent, 107.
für die Stadt Burgdorf, 112.
- Kauf-Instrumente** über Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Von wem dieselben ausgefertigt werden sollen, 98.
- Kaufmanns-Waaren.** — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331.
- Kegleten** um ausgelegte Gaben sind verboten, 106.
- Kinder,** siehe uneheliche Kinder.
- Kirchenhöre** im reformierten Theile des Leberbergs. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung übernimmt der Staat, 126.
- Kirchengebäude** im reformierten Theile des Leberbergs. — Die Erbauung und der Unterhalt derselben liegt den Gemeinden ob, 126.
- Kirchengüter** im reformierten Theile des Leberbergs. Die behändigten sollen die Gemeinden zurück geben, oder derselben Werth verzinsen, 126.
- Kirchen-Bisitations-Ordnung** für den reformierten Theil des Cantons, 220, 225.

Kirchliche Verhältnisse des Bucheggbergs be-
stimmt, 9.

Kirchspiele. — Jedes formiert ein Stammquartier, 32.

Klagen gegen öffentliche Beamtete und Behörden. —
Wie dabey zu verfahren, und wie die Klagschrif-
ten verfaßt werden sollen, 35.

Kleine Rath ist der einzige höchstinstanzliche Richter
in Administrativ-Streitigkeiten, 43.

Klöster und Capitel. — Ihr Fortbestand ist durch den
Bundes-Vertrag gewährleistet. Ihr Vermögen
wird aber den Steuern und Abgaben unterwor-
fen, 329.

Kreis-Adjutanten. — Sie sind die Gehülfen der
Kreis-Commandanten, 33.

Kreis-Commandanten. — Sie leiten die Organisa-
tion der Militair-Kreise, und haben einen bis drey
Adjutanten, 33.

Kreise. (Militair-) — In acht wird der Canton ein-
getheilt, 32.

Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft,
32. Der Dragoner, 129.

Kriegs-Cassa, Eidgenössische. — Errichtung und Be-
stimmung derselben, 322.

Kriegsdienste, fremde capitulirte. — Ohne Bewilli-
gung des Regiments-Commando sollen die Ehen
der Unteroffiziers und Soldaten nicht verkündet
werden, 90.

Kriegs-Erklärungen, Eidgenössische, stehen der
Tagfagung zu, 326.

Kriegssachen, siehe Militärsachen.

Kriegssteuer, siehe Ausgleichungssteuer.

Kundschaften der reisenden Handwerker, werden abgeschafft, 362.

Kunstverständige oder Experten. — Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, 53.

L.

Landeserzeugnisse. — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit dem Auslande, 333.

Landjäger. — Die Ausreisser sind gegenseitig auszuliefern, 359.

Landrecht, siehe Bürgerrechte.

Landstreicher. — Polizeymassregeln gegen dieselben, 361.

Landwehr. — Dienstpflicht, 28. Erste Classe, Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Ergänzung, 31. Controllirung und Beaufsichtigung, 33. Zweyte Classe: Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Eintheilung in Compagnien, 33. Aushebung der Grenadiers, 32. Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240, 253. Wer von dem Landwehrdienst befreit werden könne, 244.

Laufpässe. — Formular, 366. Ertheilung derselben, 369.

Lebensmittel. — Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit dem Auslande, 333.

Leberbergische Aemter. — Einführung der Bernischen Maaße und Gewichte in den Aemtern Delsberg, Frenberge und Bruntrut, 25.

Erste allgemeine Huldigung 69. Die junge Mannschaft soll jeweilen am ersten Sonntage nach Ostern huldigen, 72.

Die reformierten Geistlichen werden nach dem Progressivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125. Die reformierten Gemeinden sollen die behändigten Pfarr- und Kirchengüter zurück geben, oder den Werth derselben verzinsen. Ihnen liegt auch ob, die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen, mit Ausnahme des Chors, 126.

— Bestimmung der Grundsteuer pro 1820, und folgende Jahre, 208. Verwendung der Zusatz-Centimes, und Benbehaltung der Cassa für die Hagelbeschädigten. Kosten der Kadaster-Arbeiten, 209. Im reformierten Theile werden die Bernischen Consistorial-Gesetze vom 1sten Jenner 1821 an in Execution gesetzt, 260.

Zollordnung, 296. Zollbureau, 297. Zolltarif, 298.

Leistungen, öffentliche. — Verfahren bey daheringen Streitigkeiten, 40.

Leukerbad im Wallis. — Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmi-berg, 193.

Lizenzen und Fuhrwesen. — Verordnung darüber, 184.

Löschanstalten bey einer Feuersbrunst, 157.

Luzern, bekleidet abwechselnd mit Zürich und Bern das Amt des Vorortes, 328.

M.

Maasse und Gewichte, Bernische, sollen in den Nemetern Delsberg, Freyberge und Bruntrut eingeführt werden, 25.

Mannschafts-Contingent, Eidgenössisches. — Vertheilung auf die Cantone, 320, 330. Diese Vertheilung soll alle 20 Jahre revidirt werden, 322. Organisation, Aufstellung und Gebrauch, 326.

Marchen. — Die No. 1768 berichtigte Landmarche zwischen Bern und Solothurn wird als Scheidungslinie der vollziehenden, richterlichen und gesetzgebenden Landeshoheit anerkennt, 97.

Militair-Capitulationen. — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, 326.

Militair-Cassa, Eidgenössische. — Errichtung und Bestimmung, 322.

Des Cantons. — Bildung und Hülfquellen, 33. Aufhebung der Auszügler- und Dragonergelder, und Einführung der Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240, 253.

Militair-Dienst. — Von demselben sind die Geistlichen enthoben, 205, 252. Alle Criminalen sind davon ausgeschlossen, 200.

Militair, Eidgenössisches. — Dießörtige Befugnisse der Tagsatzung, 326.

Militair-Kreisbehörden, 33.

Militair-Kreise. — In acht wird der Canton eingetheilt, 32. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft, 32. Der Dragoner, 129.

Militair-Verfassung, neue, des Cantons Bern, 28.

I. Dienstpflicht, 28.

II. Eintheilung der Miliz in verschiedene Truppen-Corps, 28.

III. Dienstzeit, 29.

IV. Ergänzungen, 31.

V. Militair-Eintheilung des Cantons, 32.

VI. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen, 32.

VII. Militair-Kreisbehörden, 33.

VIII. Militair-Cassa, 33.

Dekret über die Organisation der Dragoner, 128.

Miliz. Eintheilung in verschiedene Truppen-Corps, 28.

Ministerium, siehe Predigtamt.

Münster oder St. Vinzenzen-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, 20. 21.

Münzen. Die ehemaligen Bischoff-Baselschen Geldsorten unter dem Frankenstücke werden verboten, 24.

Musterungs-Commissair. — Derselbe führt die Controlle über die Auszügler und Landwehrmänner erster Classe, und beaufsichtigt ihren Bestand, 33.

Mütter unehelicher Kinder. — Diese werden ihnen zugesprochen, die Väter müssen aber eine Entschäd-

nist und einen Erziehungsbeitrag geben, 256. Doch kann der geständige Vater eines unehelichen Kindes verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

N.

Nachwächter. — Derselben Pflichten in Hinsicht auf Feuersgefahr, 153.

Nationalschuld, Helvetische, wird anerkannt, 329.

Neutralität der Schweiz. — Anstalten zu ihrer Behauptung, 320.

Nidau, Amt. — Erste Huldigung der neuen Angehörigen, 69.

In welchen Fällen der Herr Oberamtmann den Versammlungen des Großen und Kleinen Rathes der Stadt Biel benwohnen solle, 2.

Stadt. — Dasige Bürger sind zu Burgdorf zollfrei, 113.

Niederlassungen der Schweizer. — Daheriges Concordat der eidgenössischen Stände. — 213, 214. Erfordernisse für die Ausweisung des Ansässen, 214. Rechte und Pflichten desselben. Die Niederlassung darf weder durch Bürgerschaft noch durch andere Lasten erschwert werden, 215. Der Ansässige kann im Fall der Unsittlichkeit oder Verarmung weggewiesen werden. Wiederaufnahme im heimatlichen Cantone. Gegenrecht gegen die dissentirenden Cantone, 216. Besondere Verhältnisse einiger Stände, 342. Aufrechthaltung der frühern Niederlassungen aus der Mediationszeit,

besonders der mit Erwerb von Grund-Eigenthum verbundenen, 347.

Formularien der Heimathscheine. Für verheirathete Mannspersonen, 343. Für ledige Mannspersonen, 344. Für Weibspersonen, 345.

Indeck-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

D.

Oberamt männer, siehe Amtmänner.

Obersten, Eidgenössische, werden von der Tagsatzung ernannt, 326.

Obmänner bey eidgenössischen Schiedsgerichten. — Wahl und Obliegenheiten derselben, 323.

Obstwein zu verfertigen und zu verkaufen wieder erlaubt, jedoch bleibt die Vermischung mit Traubenwein verboten. Fremder Obstwein kann unter gewissen Bedingungen eingeführt werden, 101.

Oekonomische Gegenstände. — Ueber dieselben können einzelne Cantone sich in Verträge mit dem Auslande einlassen, 326.

Oesterreich. — Freizügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 375, 378.

Offiziers (Ober- und Unter-) Dienstzeit, 29, 30.

Die nicht in auswärtigen Diensten gestanden, sollen ihre Verrichtungen als Soldat anfangen, 30.

(Unter-) in fremden kapitulierten Kriegsdiensten und in den stehenden Truppen des Cantons. —

Derselben Ehen sollen ohne höhere Bewilligung nicht verkündet werden, 90.

Siehe auch Stabs-Offiziers.

P.

Paritätische Ehen. — Eidgenössisches Concordat über die Zulässigkeit derselben, 341.

Pässe (Reise-) Concordat betreffend die Ertheilung und Formulare derselben, 364. Formular der Pässe für das Ausland und das Innere der Schweiz, 365. Formular der Lauspässe. Wanderbücher, 366. An wen und unter welchen Bedingungen Pässe ertheilt werden sollen, 367. Ertheilung der Wanderbücher, 368. Ertheilung der Lauspässe, 369.

Pensionen (geistliche) im Leberberg, übernimmt die Staats-Cassa, 209.

Pfarrgebäude im reformierten Theile des Leberbergs. Die Erbauung und Unterhaltung liegt den Gemeinden ob, 126.

Pfarrgüter im reformierten Theile des Leberbergs. — Die behändigten sollen die Gemeinden zurück geben, oder derselben Werth verzinsen, 126.

Pfarrstellen. — Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Pfarrstelle am Münster in Bern, 20. Für die Pfarrstellen an der Nydeck und an der Heil. Geist-Kirche, 22. An der französischen Kirche, 23. Um zu einer Pfarrstelle zu gelangen, müssen die fremden reformierten Geistlichen zuerst in das heil. Predigtamt aufgenommen werden, 91.

Siehe auch Geistliche.

Pfarr-Bisarien. — Als solche können fremde reformierte Geistliche nur ad interim angestellt werden, 91.

Politische Rechte. — Dieselben können nicht mehr ausschließlich einzelnen Classen zukommen, 325.

Polizensachen. — Competenz der Stadt Biel, 4, 7.

Was unter Straffällen der Verwaltungspolizien verstanden sey, und wie dabey verfahren werden solle, 38.

Ueber Polizensachen mögen einzelne Cantone sich mit dem Auslande in Verträge einlassen, 326.

Polizien-Verfügungen sollen für die Cantons-Burger wie für die Angehörigen anderer Cantone gleich bestimmt werden, 328.

Eidgenössisches Concordat zu gegenseitiger Stellung der Fehlbaren, 360.

Eidgenössisches Concordat gegen die Gauner, Landstreicher und das gefährliche Gesindel, 361. Ertheilung der Pässe und Wanderbücher, 361, 362. Wachsamkeit auf Klöster und Orte, wo Almosen ausgetheilt werden. Es sollen keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer verbannt werden, auch Ausländer nur mit Vorsicht, 362. Versorgung schweizerischer Verbrecher in fremde Zuchthäuser oder entfernte Colonien. Veranstaltung gemeinsamer Zuchthäuser. Wegschaffung und Auslieferung der Signalisirten, 363. Verordnung über die Ertheilung der Reisepässe, sammt Formular eines Passes, 364.

Siehe auch Ausreisser, Steuersammler und Verbrecher.

Predigtamt, (heil.) In dasselbe müssen die fremden reformierten Geistlichen aufgenommen seyn, ehe sie zu einer Pfarr- oder Helferstelle gelangen können, 91.

Prediger- oder französische Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, 23.

Preussen. — Freizügigkeits-Vertrag mit der Eidgenossenschaft, 379, 382.

Privilegien, ausschließliche politische, zu Gunsten einzelner Classen, sind unzulässig, 325.

Prozesse. — Ohne oberamtliche Autorisation dürfen die Gemeinden keine anfangen, 140.

Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten, 34.

Für bürgerliche Streitigkeiten, 312, 314.

Pruntrut, Amt. — Einführung der Bernischen Maaße und Gewichte, 25.

Stadt. — Kaufhaus-Ordnung, 107. Den durch Zusatz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt und an die Krankenanstalt übernimmt die Staats-Cassa, 209.

R.

Radschienen, breite, durch Herabsetzung des Lizenzgeldes begünstiget, 186.

Rath, siehe Kleine Rath.

Recht, Eidgenössisches. — Gang und Form desselben, 323, 324.

Rechtsstreitigkeiten, siehe **Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten**.

Reformierte. — Ihre Ehen mit Katholiken sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, 341.

Geistliche (fremde) können keine Pfarr- oder Helferstellen erhalten, sie seien denn zuvor in das heil. Predigtamt aufgenommen worden, und Vikariate sollen sie nur ad interim versehen, 91.

Geistliche im Leberberg, werden nach dem Progressiv-System besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

Reisepässe, siehe **Pässe**.

Refurse aller erstinstanzlich beurtheilten **Administrativ-Streitigkeiten**, 61.

Repräsentanten, Eidgenössische. — Wahl, Reihenordnung, Instruktion, Dauer und Entschädigung derselben, 327.

Reserve. Bestand, Bewaffnung und Montirung, 29. Dienstzeit, 30. Aushebung, 32. Von dem Dienste kann in vorkommenden Fällen der Kriegs-Rath, nach den Dispensations-Grundsätzen der Auszügler, befreien, 243.

Rindvieh. Aus Italien und Wallis einzuführen verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingungen erlaubt, 14.

S.

Sachsen, Königreich. — Freyzügigkeits-Traktat mit der Eidgenossenschaft, 293, 294.

Sanitäts-

Sanitäts-Collegium } Die zwey medicinischen Mit-
 Sanitäts-Rath } glieder des Sanitäts-Raths
 sollen auch Mitglieder des
 Collegii seyn, 198.

Sappeurs. Dienstzeit, 30.

Scharfschützen, Ergänzung, 31, 32.

Schiedsrichter, Eidgenössische. — Form und Gang
 ihrer Verhandlungen, 323, 324.

Schießübungen. — Was darunter zu verstehen, und
 von wem dieselben bewilliget werden, 105.

Schuldbetreibungen, siehe Betreibungen.

Schulden (Staats-) Gesetz zu Tilgung derselben aus
 eigens dazu angewiesenen Hülfsmitteln, 261.

Schulden tilgungs-Commission. — Derselben Ob-
 liegenheiten, 263.

Schuldigkeiten, öffentliche. — Verfahren bey dabe-
 rigen Streitigkeiten, 40.

Schullehrer, nicht geistliche, sind, so lange sie wirk-
 lich eine Anstellung haben, von dem Militairdienste
 befreyt, 205, 252.

Schweizer. — Eidgenössisches Concordat über derselben
 Eheverkündigungen und Ehe-Einsegnungen, 210.
 Concordat über die Niederlassungen, 213.

Schweizer-Bürgerrecht wird von den Cantonen er-
 theilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu wer-
 den, muß man ein Cantons-Bürgerrecht besitzen,
 339. Die in einen andern Canton einheirathende
 Schweizerin wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann
 ein Heimathrecht besitzt, 340.

Sicherheit (innere und äussere) der Schweiz. — Die dazu erforderlichen Massregeln trifft die Tagsatzung, 326.

Signalement, Formular, 349. Siehe das Weitere unter Verbrecher.

Soldaten. — Dienstzeit, 29. Ohne Bewilligung des betreffenden Regiments-Commando sollen die Ehen der Soldaten in den fremden capitulirten Kriegsdiensten und in den besoldeten Cantonstruppen nicht verkündet werden, 90.

Solothurn. — Concordat mit dasiger Regierung, über die kirchlichen und ehegerichtlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, 9.

Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 93, 94.

Bestimmung der gegenseitigen Territorial-Verhältnisse, 97.

Bestimmung der gegenseitigen Administrations-Verhältnisse, 99. Weibspersonen aus diesem Cantone, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzuggeld zahlen, und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182.

Die Bürger der Stadt Solothurn zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, 117.

Spital = oder Heil. Geist-Kirche. — Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, 22.

Sprizen, siehe Feuersprizen.

Staatsschulden. — Gesetz zu Tilgung derselben aus eigens dazu angewiesenen Hilfsmitteln, 261.

Stabs-Offiziers. — Dienstzeit, 30.

Stammquartiere. — Jedes Kirchspiel formiert ein solches, 32.

Stehende Truppen des Cantons. — Ohne Bewilligung des Kriegs-Raths sollen die Ehen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, 90.

Stempel-Abgabe. — Erhöhung derselben zu Bezahlung der Staatsschulden, 262. Daherige Verordnung, 264.

Steuerbriefe. — Sollen von den Herren Oberamtleuten weder ertheilt noch besiegelt werden, 310.

Steuer sammeln. — Eidgenössisches Concordat ansehend das Steuer sammeln und die Bettelbriefe im Innern der Schweiz, 370. Steuer sammeln im Auslande, 371.

Straffälle der Verwaltungspolizen. — Was darunter verstanden sey, und wie dabey verfahren werden solle, 38.

Strafen, siehe Zuchthausstrafen.

Streitigkeiten zwischen öffentlichen Behörden. Wie dabey verfahren werden solle, 39.

Ueber öffentliche Leistungen. — Verfahren dabey, 40.

Zwischen einzelnen Cantonen. Wie dabey zu verfahren, 323.

Siehe auch Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten.

Strolchen. — Polizey-Maßregeln gegen dieselben, 361.

L.

Tabak. Erhöhung der Eintrittsgebühr von dem zur Consumation in den Canton einführenden, 262, 276.

Tagſagung, Eidgenöſſiſche. — Zuſammensetzung. Stimmgeben nach Inſtruktionen. Wann und wie ordentliche und außerordentliche an den Hauptort des jeweiligen Vororts zuſammen zu berufen ſeyen. Präſidium, 325. Ihr liegt alle zwanzig Jahre eine Reviſion der Mannſchafts- und Geld-Beiträge ob. Ihr gebührt jährliche Rechnung über die Grenzgebühren für die eidgenöſſiſche Kriegs-Caſſa. Sie hat den Tarif und die Verwaltungsweiſe der Grenzgebühren feſtzuſetzen, 322. Bei anhaltenden innern Unruhen iſt ſie zuſammen zu berufen, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Im Falle plötzlicher Gefahr von Außen ſoll ſie verſammelt werden, und ihr alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zuſtehen. Sie iſt befugt bei innern Unruhen, je nach den Umſtänden, beſondere Beſtimmungen wegen der Koſten zu treffen, 323. Sie hat den Obmann für das Eidgenöſſiſche Recht zu ernennen, falls ſich die Schiedsrichter nicht über deſſen Wahl verſtehen können. Ihr liegt erforderlichen Falls die Vollziehung Eidgenöſſiſcher Rechtsſprüche ob, 324. Sie beſorgt die ihr von den Souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes, 325. Sie erklärt Krieg, ſchließt Frieden, und errichtet Bündniſſe und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten.

Militair - Capitulationen, und ökonomische und polizenliche Verträge, von einzelnen Cantonen mit dem Auslande geschlossen, sollen ihr zur Kenntniß gebracht, und in Hinsicht auf Eidgenössische Verhältnisse geprüft werden. Die Tagsatzung ernennt die Eidgenössischen Gesandten in's Ausland, und ruft sie zurück. Sie trifft alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Bestimmt die Organisation und Aufstellung der Contingentstruppen. Ernennet den General, Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Ordnet die Aufsicht über Bildung und Ausrüstung der Contingenter an, 326. Kann dem Vororte besondere Vollmachten ertheilen, und Eidgenössische Repräsentanten benordnen, 327. Wenn sie nicht versammelt ist, leitet der Vorort die Bundesangelegenheiten. Die von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder bleiben in ihrem Bestande. Ohne ihre Genehmigung können weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht oder ihre Dauer verlängert werden, 328. Revision der seit 1803 zu Stande gekommenen Tagsatzungsbeschlüsse, 329.

Zellen, Armen und Gemeindstellen. — Vorschrift zu Beziehung derselben, 138.

Territorial-Verhältnisse zwischen Bern und Solothurn bestimmt, 97.

Thun, Stadt. — Dasige Bürger sind zu Burgdorf zollfrei, 113.

Transit, (freier) der Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Kaufmannswaaren und des Viehs im Innern der

Schweiz, 328, 331. Transit-Verkehr mit dem Auslande, 333.

Trommer bei den Auszögern. — Ergänzung, 31.

Trullen. Die Eintheilung derselben geschieht nach der Zahl der Mannschaft und nach den Vertlichkeiten, 32. Jede hat einen Trüllmeister, 33.

Trüllmeister stehen unter den Kreis-Commandanten, 33. Instruktion in Betreff derjenigen, welche Dispensationsgelder zahlen, 235, 253.

Trüllpflicht. — Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240.

Truppen (Cantons-) besoldete. Ohne Bewilligung des Kriegs-Raths sollen die Ehen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, 90. Die Ausreisser sind gegenseitig auszuliefern, 359.

Siehe auch Miliz und Militair-Verfassung.

U.

Unabhängigkeit der Schweiz. Vereinigung der löbl. Stände zu Behauptung derselben, 319. Mittel dazu, 319 bis 322.

Uneheliche Kinder werden den Müttern zugesprochen, die Väter aber sollen zu derselben Erhaltung, bis sie das 17. Jahr zurück gelegt haben, einen Beitrag und an die Gemeinde eine Entschädigungssumme zahlen, 256. Der geständige Vater kann jedoch verlangen, daß das Kind ihm zugesprochen werde, 260.

Unruhen, innere. — Gegenseitige Pflicht der Cantone zu Hülfleistung bey solchen, 319, 322, 323.

Untertanen-Lande. — Deren giebt es in der Schweiz keine mehr, 325.

Urtheilssprüche (endliche) des ehemaligen obersten helvetischen Gerichtshofes, in Civil-Sachen, sollen in Kraft bleiben, 372.

B.

Väter. Sollen zu Erhaltung ihrer unehelichen Kinder, bis sie das 17. Jahr zurück gelegt haben, einen Beitrag und an die Gemeinde eine Entschädigungssumme zahlen, 256. Der geständige Vater eines unehelichen Kindes kann verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

Verbindungen zwischen einzelnen Cantonen, so dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilig sind, sollen keine geschlossen werden, 325.

Verbrauchssteuer, siehe Consumo - Abgabe oder Gewichtzoll.

Verbrecher. — Sind zum Militairdienste unfähig, 200. Eidgenössisches Concordat wegen Auslieferung der Verbrecher oder der Beschuldigten, Verhör oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, und wegen Restitution der gestohlenen Effecten, 348. Entwichene Verbrecher oder Beschuldigte sollen signalisirt werden, 348. Formular eines vollständigen Signalements, 349.

Nachtbestellung, Festmachung im Betretungsfalle, Anzeige und Auslieferungsantrag an den ausschreibenden Canton. Auslieferung der nicht ausgeschriebenen Verbrecher, 350. In wie fern Polizeidiener auf dem Gebiete eines andern Cantons Verbrecher verfolgen und anhalten dürfen, 351. Handbietung, die ihnen hiebei zu leisten ist, 351, 352. Unterhalt und Transportkosten, 353. Fälle, in denen Belohnungen auf die Einbringung gesetzt werden. Verhaft-, Prozeß- und Judizialkosten sind, wo möglich, aus dem Vermögen des Delinquenten zu erheben, 354. Durchpaß des Transports über die Botmäßigkeit anderer Cantone. Zeugnisse sollen vor dem natürlichen Richter abgelegt werden; auf Begehren jedoch soll persönliche Stellung der Zeugen statt finden, 355. Entschädigung der Zeugen. Gestohlene Effecten sind dem Eigenthümer zurück zu stellen, wo jeder Beschädigte den Regreß auf seinen Verkäufer hat, 356. Ersatz für gestohlene Effecten, die nicht mehr vorhanden sind, 357. Polizei-Verfügungen gegen Gauner und Gesindel, 361.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 400.

Verfassungen der Cantone. — Gegenseitige Gewährleistung, 319. Niederlegung in das Eidgenössische Archiv, 329.

Verkehr, freyer, von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaren und Vieh im Innern der Schweiz, 328, 331. Verkehr mit andern Staaten, 333.

Verkommnisse, Eidgenössische. — Allgemeine Bestimmung des Bundes-Vertrags über die seit 1803 zu Stande gekommenen, 329.

Verfündungsscheine, siehe Eheverfündigungen.

Vermögen. — Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 93, 94.

Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, die in den Canton Bern heirathen, müssen Frf. 400. Vermögen besitzen, 182.

Verträge einzelner Cantone mit dem Auslande. — Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrages, 326.

Verwaltungs-Polizey. — Was unter daherigen Straffällen verstanden sey, und wie dabey verfahren werden solle, 38.

Verweisungs-Strafen sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und Fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, 362.

Vieh. Freye Aus- und Durchfuhr desselben von einem Canton zum andern, 328, 331.

Die Einfuhr des von Italien und Wallis kommenden Rindviehs verboten, und den Transit nur unter gewissen Bedingen erlaubt, 14.

Vikarien der Pfarrherren. — Als solche können fremde reformierte Geistliche nur ad interim angestellt werden, 91.

St. Vinzenzen- oder Münster-Kirche in Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, 20, 21.

Visitations- (Kirchen-) Ordnung für den reformirten Theil des Cantons, 220, 225.

Bögte } Wie gegen dieselben geklagt
Bogts-Constituenten. } werden könne, 36.

Borort, Eidgenössischer. — Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet derselbe die Bundes-Angelegenheiten. Seine Befugnisse sind wie bis zum Jahr 1798, 328. Ihm können von der Tagsatzung Vollmachten ertheilt, auch Eidgenössische Repräsentanten zugegeben werden, 327. Wechsel des Bororts zwischen Zürich, Bern und Luzern, 328. Seine Hauptstadt ist der Versammlungsort, und sein regierendes Standeshaupt der Präsident der Tagsatzung, 325. Vom Bororte werden die ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen ausgeschrieben, 325. Was ihm in Fällen von innerer oder äusserer Gefahr obliege, 323. Eidgenössische Canzlen und Beziehung derselben zum Bororte, 328. Derselbe soll über die Aufrechthaltung des freien Verkehrs im Innern wachen, 331. Ihm liegt ob, für die freie Aus- und Durchfuhr des Getreides und der Lebensmittel bey den benachbarten Staaten zu Gunsten der Schweiz einzuwirken, 333.

Siehe auch Tagsatzung.

Vorsichts-Anstalten zu Verhütung der Feuersgefahr, 142.

W.

Waaren. Von allen in den Canton kommenden Waaren

soß, als Consumo-Abgabe, ein Gewichtzoll bezogen werden, mit Ausnahme des Getreides und der dem Ohmgelde unterworfenen Getränke, 262, 275. Siehe das Weitere unter Gewichtzoll.

Freier Verkehr der Kaufmannswaaren im Innern der Schweiz, 328, 331.

Wahlart
Wahlfähigkeit } für die Dekanatsstelle zu Bern, 20.

für die drei Pfarrstellen am Münster, 20.

für die dritte Helferstelle am Münster, 21.

für die Pfarrer- und Helferstellen an den Nydeck- und Heil. Geist-Kirchen, 22.

für die Pfarrer- und Helferstellen an der französischen Kirche, 23.

Wallis. Die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehs wird verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingungen gestattet, 14.

Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leukerbad, 193.

Wanderbücher. — Ertheilung derselben an reisende Handwerksgefallen, 362, 366, 368.

Wasser-Anstalten als Hülfsmittel gegen eine Feuersbrunst, 157.

Wegelder. — Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung der neuen, 328.

Weibergut. — Wie es mit demselben gehalten werden solle bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, 94.

Weibspersonen aus dem Canton Solothurn, so in den Canton Bern heirathen, müssen Frk. 100. Einzuggeld zahlen und Frk. 400. Vermögen besitzen, 182. Die in einen andern Canton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340.

Weiterziehung der erstinstanzlich beurtheilten Administrativ-Streitigkeiten, 61.

Wucher und schädlicher Verkauf. — Polizeymaßnahmen dagegen, 328, 331.

Württemberg, Königreich. — Freyzügigkeits-Traktat mit der Schweiz, 387.

3.

Zeugen. Stellung bey Administrativ-Streitigkeiten, 38, 50.

Uebereinkunft der Cantone, wegen gegenseitiger Verhörung oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, 355, 356.

Uehnliche Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden, 402, 403.

Zölle. — Fuhr- und Lizenz-Verordnung, 184.

Verordnung für den Leberberg, 296.

Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen, 328.

Zölle. Zoll- und Handelsvertrag mit dem Großherzogthum Baden, 411.

Siehe auch Gewichtzoll oder Consumo-Abgabe.

Zuchthäuser. — Versorgung schweizerischer Verbrecher in auswärtigen. Errichtung gemeinschaftlicher Zuchtanstalten, 363.

Zuchthausstrafen, die nicht zwei Jahre übersteigen, sollen in andere Strafen umgewandelt werden, 120.

Zürich bekleidet abwechselnd mit Bern und Luzern das Amt des Vorortes, 328.

Zusatz-Centimes im Leberberg. — Bezug und Verwendung derselben, 209.
